

# Terminkalender für die Ober-/Bürgermeisterwahl

Tag der Wahl: **Sonntag, den \_\_\_\_\_**

Tag der etwaigen Neuwahl<sup>1)</sup>: **Sonntag, den \_\_\_\_\_**

Aufgabe	Fristen-/Terminberechnung	Frist/Termin	Erfedigungsvermerke
<b>1. Beschlussfassung des Gemeinderats über</b> 1.1 die Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl (siehe Nr. 2.) § 47 GemO, § 2 Abs. 2 und 3 KomWG 1.2 die Stellenausschreibung (s. Nr. 3.) § 47 Abs. 2 GemO 1.3 die Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist (s. Nr. 5.) § 10 KomWG 1.4 die Bildung des Gemeindevwahlausschusses (§ 11 KomWG)	Rechtzeitig vor den in § 47 Abs. 1 GemO vorgesehenen Zeitpunkten; für die Neuwahl § 45 Abs. 2 GemO --- Hinweis für Städte über 20 000 Einwohner: Für die notwendige Zahl der Unterstützungsunterschriften ist die nach § 143 GemO geltende Einwohnerzahl maßgebend Möglichst frühzeitig, spätestens vor Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen (s. Nr. 4); Empfehlung: gleichzeitig mit der Beschlussfassung nach Nr. 1.1.-1.3	} 22.3.16	
1.5 eine etwaige abweichende Festsetzung der Wahlzeit (§ 25 KomWO)	Möglichst frühzeitig, <b>spätestens vor Herstellung der Wahlbenachrichtigungen</b> (vgl. Nr. 14); Empfehlung: gleichzeitig mit der Beschlussfassung nach Nr. 1.1.-1.3	=	
<b>2. Festsetzung der Wahltage</b> 2.1 Festsetzung des Tages der Wahl (§ 47 Abs.1 GemO i. V. m. § 2 Abs. 2 u. Abs. 3 KomWG)	auf einen Sonntag frühestens 3 Monate, spätestens 1 Monat vor Ablauf der Amtszeit oder spätestens 3 Monate nach dem Freiwerden der Stelle	von 16.10 - 11.12. Vorschlag: 16.10. und 30.10.	Achtung 6.11. Nov Markt 20.11. Keine Wahl 13.11. Volkstraub.
2.2 Festsetzung des Tages der Neuwahl (§ 45 Abs. 2 GemO)	frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl		
3. Stellenausschreibung <sup>2)</sup> (§ 47 Abs. 2 GemO) Vordruck-Nr. 08/021/5080/01	<b>Spätestens 2 Monate vor dem Wahltag</b> (z. B. Wahltag 13.9., Stellenausschreibung spätestens 13.7.)	Spät. 16.8. (Di) Vorschlag: 5.8. (Steinhau.) / 12.8. Pt	
4. Beginn der Einreichungsfrist - Hauptwahl (§ 10 Abs. 1 KomWG) Neuwahl s. Nr. 34.	Am Tag nach der Stellenausschreibung; hat keine Stellenausschreibung stattgefunden, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (vgl. Nr. 6)	8.8. 7:30h	
5. Ende der Einreichungsfrist - Hauptwahl (§ 10 Abs.1 KomWG, § 20 Abs.1 KomWO) Neuwahl s. Nr. 35.	Vom Gemeinderat festzusetzen, frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (4. Montag vor dem Wahltag), spätestens so rechtzeitig, dass die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist (vgl. Nr. 18), <b>also spätestens auf den 3. Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr</b>	frühest. 19.9. / 18 <sup>00</sup> h -> gwt -> Stimmzettel	
6. Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und der etwaigen Neuwahl (§ 3 Abs. 2 KomWG, § 1 Abs. 1 und 3 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5260/01	Möglichst frühzeitig, <b>spätestens aber am 34. Tag vor dem Wahltag, also am 5. Montag vor dem Wahltag</b>		
7. Bildung der Wahlbezirke und ggf. Sonderwahlbezirke (§ 4 KomWG, § 2 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5200/27	Möglichst frühzeitig, <b>spätestens vor der Aufstellung der Wählerverzeichnisse</b> (vgl. Nr. 11)		
8. Bestimmung der Wahlräume (§ 23 Abs.1 KomWO)	Möglichst frühzeitig, <b>spätestens vor der Herstellung der Wahlbenachrichtigungen</b> (vgl. Nr. 14)		
9. Bestellung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, ggf. Bildung beweglicher Wahlvorstände, und Einladung der Mitglieder zur Sitzung (§ 14 KomWG, § 22 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5100/02	Möglichst frühzeitig, ab Bildung der Wahlbezirke (vgl. Nr. 7)		
10. Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke oder bewegliche Wahlvorstände gebildet werden, über Wahlzeit und Wahlraum (§ 33 Abs. 3 u. 4, § 34 Abs. 2 KomWO)	Möglichst frühzeitig Empfehlung: Im Zusammenhang mit Nr. 7		
11. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5250/27	<b>Spätestens am 24. Tag, also am 4. Donnerstag vor dem Wahltag;</b> Verbindung mit der Bekanntmachung der Wahl (Nr. 6) zulässig		

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

<sup>1)</sup> Frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl (§ 45 Abs. 2 GemO)

<sup>2)</sup> Nur zwingend, wenn die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hauptamtlich ist